

# Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung Freiwillige Feuerwehr der Barbarossastadt Gelnhausen

<b>13 Beschreibung</b>		
<b>1</b>	<b>Personalgebühren</b>	<b>Gebühr je 15 Minuten</b>
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze	9,00
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft kommerzielle Veranstaltung	4,00
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft nicht kommerzielle Veranstaltung	2,50
1.4	Stellung von BSD in Sonderfällen (z.B. kurzfristige Bereitstellung)	8,00
1.5	Die Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen bei Brandsicherheitsdiensten, die keine kommerzielle Veranstaltung sind, werden von der Stadt Gelnhausen getragen.	
1.5	Werkstattarbeiten	9,00
1.6	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
<b>2</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	<b>Gebühr je 15 Minuten</b>
2.1	Fahrzeugklasse 1	22,50
2.2	Fahrzeugklasse 2	32,50
2.3	Fahrzeugklasse 3	50,00
2.4	Fahrzeugklasse 4	75,00
2.5	Fahrzeugklasse 5	100,00
2.6	Abrollbehälter Mulde	10,00
2.7	Abrollbehälter Betreuung	22,50
2.8	Abrollbehälter mit feuerwehrtechnischer Beladung	32,50
<b>3</b>	<b>Boot</b>	<b>Gebühr je 15 Minuten</b>
3.1	Mehrzweckboot mit Anhänger	29,00
<b>4</b>	<b>Anhänger</b>	<b>Gebühr je 15 Minuten</b>
4.1	Verkehrssicherungsanhänger	10,00
<b>5</b>	<b>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</b>	
5.1	Prüfen, Waschen und Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	12,00
	Schlauchreparatur	nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals

<b>6</b>	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen</b>	
6.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
<b>7</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>	
7.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage aufgrund technischer Störung oder grob/ böswilig verursacht	550,00
<b>8</b>	<b>Missbräuchliche Alarmierung</b>	
8.1	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
<b>9</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>	
9.1	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	